



STADT **LIPPSTADT**

Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan nach § 2 der Kommunalwahlordnung. Er muss für jede Kommunalwahl erneut gebildet werden und besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes- also der Rat - wählt. Seine Aufgaben sind im § 2 der Kommunalwahlordnung definiert. Dem Wahlausschuss obliegen demnach folgende Aufgaben:

- das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen,
- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (im KWahlG geregelt)
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden
- das Wahlergebnis festzustellen.